

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

Nummer 2015-08

Ausgabe: 01.04.2015

## Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung einer Stellenausschreibung eines/r  
Verwaltungsinspektoranwärter/in
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Wasserversorgung Unteres Inntal für das Jahr 2015
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes  
Oberzell für das Jahr 2015

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochsausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 11, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 5,00 €, mit Postversand 25,00 €, einzeln 0,40 €.



## **Stellenausschreibung eines/r Verwaltungsinspektoranwärter/in**

„Der Landkreis Passau beabsichtigt zum 01. Oktober 2016 eine/n Verwaltungsinspektoranwärter/in einzustellen.

Voraussetzung für die Einstellung ist die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren für die Studienplätze an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (dritte Qualifikationsebene, nichttechnischer Bereich).

Nähere Einzelheiten bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen und des Auswahlverfahrens können Sie der Homepage des Landkreises Passau [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) entnehmen.

Für weitere Fragen steht die Personalstelle des Landratsamtes Passau (Herr Resch, Telefon: 0851 397-232) zur Verfügung.“

---

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (Landkreis Passau) für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal folgende

#### **Haushaltssatzung:**

#### **I.**

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan  
in den Erträgen und Aufwendungen mit 2.259.100,00 Euro

und

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.698.600,00 Euro

ab.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 950.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

---

## § 4

### (1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage kann nicht erhoben werden.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 375.000,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Neukirchen am Inn, den 30.04.2015

Zweckverband  
Wasserversorgung  
Unteres Inntal

gez. Stöcker  
Stöcker, Vorstandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.03.2015 AZ: 964 mitgeteilt, dass für § 2 – Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt wird (Art 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO)

### III.

Die Haushaltssatzung 2015 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Wirtschaftsplan in der Zeit vom **02. April bis 17. April 2015** in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichelstraße 12, 94127 Neuburg am Inn öffentlich aufgelegt.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG und § 4 BekV zur Einsicht bereit.

---

---

**Haushaltssatzung des Schulverbandes O b e r n z e i l  
Landkreis Passau  
für das Haushaltsjahr 2015**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 269.503,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.896,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 208.932 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 103 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.028,47 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

---

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Oberzell, den 26.03.2015  
Schulverband Oberzell

gez. Würzinger

Würzinger  
1. Vorsitzender

## II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.03.2015 Az.: 944; SG 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung 2015 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche im Rathaus, Zimmer Nr. 27 öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

Oberzell, den 27.03.2015  
Schulverband Oberzell

gez. Würzinger

Würzinger  
1. Vorsitzender

---